

## Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung - ABE 2018

Stand Jänner 2024

### Geltungsbereich

Es finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung. Auf die Haftpflichtversicherung finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Außer diesen Bedingungen kann der Versicherungsvertrag auch noch Sonderregelungen (Sonderbedingungen) enthalten, mit denen der Versicherungsschutz individuellen Bedürfnissen angepasst wird. Derartige Sonderregelungen sind der Versicherungspolizze zusätzlich beigefügt.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt A. Umfang der Eigenheimversicherung</b> .....	<b>2</b>
<b>Artikel 1. Versicherte Sachen</b> .....	<b>2</b>
<b>Artikel 2. Versicherte Schäden; Allgemeine Ausschlüsse; Versicherte Gefahren</b> .....	<b>2</b>
<b>Artikel 3. Versicherte Kosten</b> .....	<b>4</b>
<b>Artikel 4. Höchsthaftungssumme</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 5. Unterversicherung</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 6. Ersatzwert</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 7. Entschädigung</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 8. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung; Wiederbeschaffung; Realgläubiger</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall</b> .....	<b>7</b>
<b>Artikel 10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall</b> .....	<b>7</b>
<b>Artikel 11. Besondere gefahrerhöhende Umstände</b> .....	<b>7</b>
<b>Abschnitt B. Umfang der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht</b> .....	<b>7</b>
<b>Artikel 12. Versicherungsfall und Versicherungsschutz</b> .....	<b>7</b>
<b>Artikel 13. Beschreibung des Versicherungsschutzes</b> .....	<b>7</b>
<b>Artikel 14. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz</b> .....	<b>8</b>
<b>Artikel 15. Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes</b> .....	<b>9</b>
<b>Artikel 16. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes</b> .....	<b>9</b>
<b>Artikel 17. Versicherungssumme</b> .....	<b>9</b>
<b>Artikel 18. Versicherungsschutz für Schäden durch die Verunreinigung von Erdreich und Gewässern</b> .....	<b>9</b>
<b>Artikel 19. Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers</b> .....	<b>10</b>
<b>Abschnitt C. Anhang</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang 1 Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</b> .....	<b>11</b>

## Abschnitt A. Umfang der Eigenheimversicherung

### Artikel 1. Versicherte Sachen

1. Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Höchsthaftungssumme (Artikel 4)
  - das im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende,
  - in der Versicherungspolizze bezeichnete und
  - auf dem dort genannten Grundstück (Risikoadresse) befindliche
  - 1.1. Gebäude (Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können)
  - 1.2. inkl. all seiner Baubestandteile (Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben)
  - 1.3. und seinem Zubehör (Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen).
  - 1.4. Als mitversichert im Sinne 1.2 und 1.3 gelten
    - a. bis zur Höchsthaftungssumme:
      - Blitzschutzanlagen;
      - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte;
      - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
      - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage;
      - Aufzüge;
      - Fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel;
      - Gemauerte Öfen;
      - Markisen in abgespanntem bzw. eingerolltem Zustand;
      - Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;
      - Balkonverkleidungen;
      - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen;
      - Brandmelde- und Alarmanlagen;
    - b. bis zu der in der Polizze vereinbarten Summe:
      - Antennen;
      - Solar- und Photovoltaikanlagen, die am Hauptgebäude montiert sind;
      - Erdwärmekollektoren;
2. Grundstücksbestandteile  
Im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind die mit Grund und Boden der Risikoadresse fest verbundenen unbeweglichen Sachen (Grundstücksbestandteile) wie
  - 2.1. Grundstückseinfriedungen und Zäune bis 3 % der Höchsthaftungssumme,
  - 2.2. Laternen, Antennen, Sonnenkollektoren, Hauswasserpumpen auf dem Grundstück, Terrassen, Stützmauern, fix mit dem Boden verbundenen Carports und Spielplatzanlagen, elektrische Zuleitungen außerhalb der Gebäude auf dem Grundstück, etc. bis 10 % der Höchsthaftungssumme mitversichert.
3. Zusätzlich zur Höchsthaftungssumme sind am Grundstück des Hauptgebäudes frei stehende Nebengebäude bis zu der in der Polizze vereinbarten Summe mitversichert (als Nebengebäude gelten überdachte Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und mindestens einen Raum allseits umschließen, die nicht Wohnzwecken dienen und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen).
4. **Ausschlüsse**
  - 4.1. Nicht versicherbar sind:
    - a. Gebäude und Sachen gemäß Punkt 1 in nicht ordnungsgemäßem (Bau-)Zustand sowie Abbruchobjekte;
    - b. Schwimmbecken, die nicht überwiegend in der Erde versenkt sind;
    - c. Schwimmteiche;
  - 4.2. Ausgeschlossen sind:
    - a. Anpflanzungen und Kulturen, Konstruktionen aus bzw. mit Stoffen, Planen oder Kunststofffolien jeglicher Art, Zelte oder zeltartige Konstruktionen;
    - b. Glas- und Gewächshäuser und unabhängig vom Haupt- oder Nebengebäude errichtete Keller bzw. unterirdische Gebäude;
    - c. Überwiegend in der Erde versenkte Schwimmbecken bzw. Whirlpools samt Abdeckungen, technischem und sonstigem Zubehör sind nur bei Einschluss der Schwimmbeckenklausel versichert;

### Artikel 2. Versicherte Schäden; Allgemeine Ausschlüsse; Versicherte Gefahren

1. **Versicherte Schäden**
  - 1.1. Versichert sind Schäden an versicherten Sachen gemäß Artikel 1, die
    - 1.1.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
    - 1.1.2. als **unvermeidliche Folge** eines versicherten Schadenereignisses auf Grund einer versicherten Gefahr gemäß Punkt 3.1 bis 3.3 eintreten;  
Darunter fallen auch Sachschäden bei einem versicherten Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen.
    - 1.1.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis auf Grund einer versicherten Gefahr gemäß Punkt 3.1 bis 3.3 eintreten;
2. **Allgemeine Ausschlüsse**
  - 2.1. Ausgeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
    - 2.1.1. Kriegsereignissen jeder Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und sonstigen politischen Organisationen;
    - 2.1.2. Terrorakten, das sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
    - 2.1.3. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Kundgebungen, Aufmärschen, Streiks, Aussperrung;
    - 2.1.4. allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 2.1.1 bis 2.1.3) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
    - 2.1.5. Erdbeben und anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
    - 2.1.6. Kernenergie.

- 2.2. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- 2.3. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Sachen;
- 2.4. Vermögensschäden (z. B. entgangener Gewinn, Mietverlust, Wasserverlust, etc.);
- 2.5. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind unter Punkt 3 und Abschnitt B (Haftpflichtversicherung) spezifische Ausschlüsse vorgesehen.

### 3. Versicherte Gefahren (soweit vereinbart)

#### 3.1. Feuer

##### 3.1.1. Brand

Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Brandschaden gilt auch der Brandherd als mitversichert.

##### 3.1.2. Blitzschlag

Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Darüber hinaus sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Überspannungen beziehungsweise Induktion als Folge eines indirekten Blitzschlags entstanden sind, mitversichert.

Im Zweifel hinsichtlich des Vorliegens eines indirekten Blitzschlagschadens erfolgt die Feststellung mittels eines vom Versicherer eingeholten Gutachtens für Meteorologie. Wird als Schadenursache eindeutig indirekter Blitzschlag verifiziert, trägt die Kosten des Gutachtens der Versicherer.

##### 3.1.3. Explosion

Explosion ist eine plötzliche verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

##### 3.1.4. Verpuffungs- und damit verbundene Verruftungsschäden

Verpuffungsschäden sind Schäden, die in Folge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall in Öfen entstehen. Verpuffungs- sowie damit einhergehende Verruftungsschäden sind bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag versichert.

##### 3.1.5. Flugzeugabsturz

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung. Darüber hinaus sind Schäden durch den Absturz unbemannter Flugobjekte mitversichert.

##### 3.1.6. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist die unmittelbare Beschädigung von versicherten Sachen – nicht jedoch Tor- und Gebäudeeinfahrten - durch Kraftfahrzeuge, deren Halter und/oder Lenker nicht ermittelt werden können.

##### 3.1.7. Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Feuer)

- a. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden;
- b. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- c. Schmor- und Sengschäden;
- d. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung);  
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten (Ausnahme: Blitzschlag gemäß Punkt 3.1.2).
- e. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;
- f. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;
- g. Schäden durch Unterdruck (Implosion);
- h. Beschädigungen an Tor- und Gebäudeeinfahrten durch Fahrzeuganprall;
- i. Schäden an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art (nur wenn dieses Risiko in einem anderen Versicherungsvertrag vereinbart wurde);

#### 3.2. Naturgefahren

##### 3.2.1. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Ein Sturmschaden liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden.

Die Feststellung hinsichtlich des Vorliegens eines Sturmschadens erfolgt mittels eines vom Versicherer eingeholten Gutachtens für Meteorologie.

##### 3.2.2. Hagel

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

##### 3.2.3. Schneedruck

Schneedruck ist die Druckauswirkung durch natürlich angesammelte (ruhende und zusammengerutschte, nicht aufprallende) Schnee- oder Eismassen.

##### 3.2.4. Dachlawinen

Dachlawinen sind Schnee- und Eismassen, die von in der Police bezeichneten Gebäuden ohne menschliches Zutun auf dessen Bestandteile, versicherte Nebengebäude gemäß Artikel 1 Punkt 2.2 sowie unbewegliche Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 2 herabstürzen.

##### 3.2.5. Felssturz/Steinschlag

Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

##### 3.2.6. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

##### 3.2.7. Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Naturgefahren)

- a. Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Hochwasser, Schmelzwasser, Lawinen, Lawinenluftdruck oder Erdsenkung;
- b. Schäden durch Sturmflut, Grundwasser;

- c. Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- d. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- e. Schäden durch Bodensenkung;
- f. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- g. Schäden, die dadurch entstanden sind,
  - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben;
  - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
- h. Schäden an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art (nur wenn dieses Risiko in einem anderen Versicherungsvertrag vereinbart wurde);
- i. Schäden durch Hagel, die die Funktionstüchtigkeit der versicherten Sache nicht einschränken und einen reinen optischen Mangel darstellen.

### 3.3. Leitungswasser

#### 3.3.1. Nässeschäden

- a. Nässeschäden sind Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung, Armaturen, angeschlossenen Einrichtungen oder Heizungsanlagen innerhalb der versicherten Gebäude. Der Austritt von wärmetragenden Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen ist dem Leitungswasser gleichgestellt.
- b. Plötzlicher Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten;

#### 3.3.2. Bruch- und Frostschäden innerhalb des Gebäudes

- a. Frostbedingte und sonstige Bruchschäden (auch durch Korrosion) an Rohren der Wasserversorgung **innerhalb des versicherten Gebäudes**, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von angeschlossenen Einrichtungen (Boilern, Heizkesseln oder vergleichbare Anlagen) sind.

Darunter sind auch Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der versicherten Gebäude zu verstehen, soweit die Beschädigung im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs unabwendbar ist;  
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre unterhalb der Unterkante der Fundamentmauern gelten als außerhalb des Gebäudes;
- b. Frostschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- c. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen gemäß Punkt 3.3.2 werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 10 Meter langen Rohrstückes einschließlich der dafür unmittelbar notwendigen Nebenarbeiten (ausgenommen Suchkosten) ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, wird die Leistung (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt;

#### 3.3.3. Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen gemäß Punkt 3.3.2

#### 3.3.4. Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des Gebäudes

#### 3.3.5. Bruch- und Frostschäden außerhalb des Gebäudes

Als versichert gelten Schäden gemäß Punkt 3.3.2 bis 3.3.4 an

- a. Rohrleitungen der Wasserversorgung außerhalb des Gebäudes bis zum Anschluss an ein öffentliches Netz bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag;
- b. Rohren von Solarheizungsanlagen auf dem Dach;

#### 3.3.6. Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Leitungswasser)

- a. Schäden aller Art an Rohren außerhalb des Grundstücks;
- b. Bruchschäden aus anderer Ursache als Frost an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- c. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- d. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
- e. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken und Schwimmteichen und allen zugehörigen wasserführenden Anlagen, Einrichtungen, Zu- und Ableitungen jeder Art, etc.;
- f. Schäden durch Wasserverlust aus dauerhaft befüllten Behältnissen (z. B. Whirlpools, Badewannen, etc.; ausgenommen Aquarien); Behältnisse gelten als dauerhaft befüllt, wenn die Befüllung über die Dauer der unmittelbaren Benutzung, für die das Behältnis üblicherweise vorgesehen ist, hinaus besteht;
- g. Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Hochwasser, Schmelzwasser, Lawinen, Lawinenluftdruck oder Erdsenkung;
- h. Schäden durch Sturmflut, Grundwasser;
- i. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, auch wenn sie auf Leitungswasseraustritt zurückzuführen sind;
- j. Schäden durch Plansch- bzw. Reinigungswasser;
- k. Flüssigkeiten aus Kübeln, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;
- l. Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

## Artikel 3. Versicherte Kosten

### 1. Liegt ein versichertes Schadenereignis vor, sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme folgende Kosten versichert:

#### 1.1. Kosten bis zur Höhe der Höchsthaftungssumme:

##### 1.1.1. Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.  
Soweit derartige Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind, werden sie über die Höchsthaftungssumme (Artikel 4) hinaus ersetzt.

#### 1.2. Folgende Kosten sind mit insgesamt 10 % der Höchsthaftungssumme begrenzt:

##### 1.2.1. Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere sind das die Kosten für De- und Remontage von Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

**1.2.2. Abbruch und Aufräumkosten**

Versichert sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort soweit sie versicherte Sachen betreffen für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

**1.2.3. Entsorgungskosten**

Versichert sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre. Für kontaminiertes Erdreich gilt: Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

- a. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob gefährlicher Abfall oder Problemstoffe oder kontaminiertes Erdreich angefallen, wie diese zu behandeln und/oder deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der jeweils geltenden Fassung geboten ist.

- b. Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.  
c. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.  
d. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben;

Für Kosten hinsichtlich Erdreich im Sinne dieser Bestimmung gilt: Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder diese Kosten aus anderen Versicherungsverträgen versichert sind, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

**1.2.4. Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen**

Versichert sind Mehrkosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen.

Nicht versichert sind Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen.

**1.2.5. Feuerlöschkosten**

Versichert sind Kosten für die Brandbekämpfung.

**1.2.6. Kosten bei Schäden durch Leitungswasser**

Versichert sind Kosten

- a. für das Auffinden der Schadenstelle, einschließlich der Behebung der dabei unvermeidbar entstandenen Schäden anfallen (Suchkosten).  
b. für das Auftauen der versicherten Röhre und angeschlossenen Einrichtungen (Auftaukosten).

**1.2.7. Kosten durch Leitungswasserverlust**

Entgegen Artikel 2 Punkt 2.4 sind Kosten durch Wassermehrverbrauch aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens versichert.

**1.3. Folgende Kosten sind bis zu den in der Police vereinbarten Grenzen versichert:**

- 1.3.1. Spesenersatz:** Übersteigt in einem im Rahmen der Sachversicherung gedeckten Versicherungsfall der Schaden den Betrag von EUR 10.000,00, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag.

Ein Spesenersatz aus der Eigenheimversicherung wird dann nicht geleistet, wenn dieser im Rahmen einer Haushaltversicherung versichert ist.

**1.3.2. Suchkosten ohne Vorliegen eines Versicherungsfalles durch Leitungswasser**

Versichert sind Kosten, die für das Auffinden einer vermuteten Schadenstelle im Sinne von Artikel 2 Punkt 3.3, einschließlich der Behebung der dabei unvermeidbar entstandenen Schäden anfallen bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag.

- 1.3.3. Nicht versichert** sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren sowie Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

**2. Liegt ein versichertes Schadenereignis vor, sind über die Höchsthaftungssumme hinaus auch folgende Kosten versichert:**

Wird durch einen gedeckten Versicherungsfall die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung ganz oder teilweise unbenutzbar und ist dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile der Wohnung nicht zumutbar, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles für den Versicherungsnehmer ergeben.

Die Ersatzleistung ist mit der in der Police vereinbarten Entschädigungsgrenze maximiert.

Diese Leistung wird aus der Eigenheimversicherung dann nicht erbracht, wenn diese im Rahmen einer Haushaltversicherung versichert ist.

#### **Artikel 4. Höchsthaftungssumme**

1. Die Höchsthaftungssumme bzw. die für einzelne Deckungsteile vereinbarte Entschädigungsgrenze bildet die Grenze für die nach Maßgabe der Bestimmungen zur Entschädigung zu erbringenden Ersatzleistung des Versicherers.  
Sie wird auf Basis der Nutzfläche des versicherten Objektes ermittelt.
2. Als Nutzfläche gilt jene Bodenfläche, welche im Antrag für das genannte Risiko (Gebäude) vom Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung gemäß Artikel 5.
3. Die einer betrieblichen Nutzung (auch Büro/Ordination) dienende Bodenfläche darf nicht mehr als ein Drittel der Nutzfläche betragen. Als Nutzfläche gilt die Wohn- oder Hobbyzwecken dienende Bodenfläche des versicherten Risikos inkl. der für diese Zwecke verwendeten Teile von Kellern und Dachbodenräumen. (Ausgenommen: Stiegen, offenen Balkone und Terrassen, restliche Kellerteile.)
4. Jede Veränderung der Nutzfläche während der Vertragslaufzeit, z.B. Dachbodenausbau, Wintergarten etc., ist dem Versicherer vor Beginn der Arbeiten zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung gemäß Artikel 5.

#### **Artikel 5. Unterversicherung**

1. Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß ABS Artikel 7 finden keine Anwendung.
2. Ist die Nutzfläche größer als die der Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt. Dies gilt auch für die versicherten Kosten gemäß Artikel 3 Punkt 1.1, 1.2 und 2.
3. Die Kürzung der Ersatzleistung kann auch bei unrichtigen Angaben zur Gebäudeausführung vorgenommen werden.
4. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Höchsthaftungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

#### **Artikel 6. Ersatzwert**

1. **Gebäude**  
Als Ersatzwert der in der Versicherungspolize bezeichneten Gebäude gelten höchstens die **Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten bis zum Neuwert** (ortsübliche Kosten der Neuherstellung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadeneignisses).
2. **Sonstige Sachen**  
Als Ersatzwert sonstiger versicherter Sachen (z. B. unbewegliche Sachen auf dem Versicherungsgrundstück) gilt höchstens der Neuwert. Als Neuwert gelten die Kosten der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

#### **Artikel 7. Entschädigung**

1. Kommt es durch die Reparatur einer Sache zu einer Werterhöhung gegenüber ihrem Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
2. Der Wert verbliebener Reste wird dann nicht berücksichtigt, wenn dieser nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes ist und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.  
Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau, bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste oder wenn der Wert höher als 10 % ist, erfolgt eine entsprechende Anrechnung. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.  
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein bzw. für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
4. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:  
Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzugeben. Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
6. Die Ermittlung der für die Entschädigung relevanten Werte und Kosten erfolgt nach den Gegebenheiten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
7. **Kosten**  
Anspruch auf Ersatz versicherter Kosten (Artikel 3) besteht bis zur Höhe der dafür innerhalb der Höchsthaftungssumme vorgesehenen Entschädigungsgrenzen im Ausmaß des tatsächlichen Anfalls.

#### **Artikel 8. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung; Wiederbeschaffung; Realgläubiger**

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch auf Ersatz der Wiederaufbaukosten bis zum Zeitwert (Neuwert abzüglich eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages) höchstens aber bis zum Verkehrswert (erzielbarer Verkaufspreis des versicherten Gebäudes, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt).  
Der Anspruch auf Ersatz von Reparaturkosten beschränkt sich ebenfalls auf den Zeitwert der betroffenen Gebäudeteile.  
Soweit die auf Zeitwertbasis ermittelten Reparaturkosten den Zeit- bzw. Verkehrswert des Gebäudes insgesamt übersteigen, besteht kein Anspruch auf Ersatz.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung verwendet wird.  
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt oder wiederbeschafft.
  - Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt innerhalb Österreichs. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.
  - Die Wiederherstellung erfolgt binnen 3 Jahren ab Eintritt des Schadeneignisses. Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit der fristgerechten Wiederherstellung nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.
3. Für Gebäude, die zurzeit des Eintrittes des Schadeneignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, wenn die zurzeit des Eintrittes des Schadeneignisses eingetragenen Realgläubiger nicht innerhalb eines Monats widersprochen haben.  
Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

**Artikel 9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die Wasser führenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen sowie das Dachwerk ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.  
Während der Heizperiode sind sämtliche Wasser führenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.  
Die Zuleitungen zu Wasser führenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
3. Die Verletzung dieser Obliegenheiten führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
4. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

**Artikel 10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

1. **Schadenminderungspflicht**  
Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen und dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. **Schadenmeldungspflicht**
  - 2.1. Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.
  - 2.2. Schäden durch Brand, Explosion oder Abhandenkommen sind zusätzlich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzuzeigen.
3. **Schadenaufklärungspflicht**
  - 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
  - 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
  - 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
  - 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. **Leistungsfreiheit**  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG (siehe Anhang) – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Artikel 11. Besondere gefahrerhöhende Umstände**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Artikel 2 ABS kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
2. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
3. in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird;
4. das Gebäude nach Vertragsabschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

**Abschnitt B. Umfang der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht**

**Artikel 12. Versicherungsfall und Versicherungsschutz**

1. **Versicherungsfall**  
Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen können
2. **Versicherungsschutz**
  - 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
    - Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“);
    - Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 17 Punkt 5.
  - 2.2. Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigungen von Menschen, Sachschäden sind die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen.
  - 2.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen körperlicher Sachen.

**Artikel 13. Beschreibung des Versicherungsschutzes**

1. **Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen**
  - 1.1. **aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen** wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, Schwimmbekken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.  
Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert.

- 1.2. **aus der Durchführung von Abbruch-, Umbau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft bis zu einer Bausumme in Höhe von 375.000 Euro.**  
Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert. Nur bei besonderer Vereinbarung ist die Bauherrenhaftpflicht im Zusammenhang mit der Errichtung der im Rahmen der Sachversicherung versicherten Gebäude inkludiert (Rohbauphase).  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b) ABGB.  
Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten aus
- Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dergleichen), wobei Artikel 14 Punkte 9.2 und 9.3 keine Anwendung finden;
  - Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
  - Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch - Erdbeben;
  - Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
  - Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954) durchgeführt werden.  
Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 Meter von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen die Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
2. **Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1 sind Schadenersatzverpflichtungen**
- 2.1. **des Hausverwalters und des Hausbesorgers;**
  - 2.2. **jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln**, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
  - 2.3. **jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.**  
Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß der Punkte 2.1 bis 2.3 handelt.
3. **Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder andere Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten** – ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes – leistet der Versicherer abweichend von Artikel 12 Ersatz, auch wenn die Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter zu tragen hat.
4. **Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen** (Artikel 14 Punkt 7.1) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen (§§ 1301 und 1302 ABGB) für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.  
Der Versicherungsschutz nach Punkt 3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

#### **Artikel 14. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel.
2. Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
3. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.
4. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
  - 4.1. eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
  - 4.2. die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
5. Schadenersatzverpflichtungen gemäß dem Amthaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und dem Organhaftpflichtgesetz (BGBl. Nr. 181/1967) – in der jeweils geltenden Fassung.
6. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
  - 6.1. Luftfahrzeugen
  - 6.2. Luftfahrtgeräten
  - 6.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.  
Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.  
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (LFG BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG BGBl. Nr. 267/1967) – in der jeweils geltenden Fassung – auszulegen.
7. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
  - 7.1. Angehörigen des Versicherungsnehmers im gemeinsamen Haushalt (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
  - 7.2. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Punkt 7.1);
  - 7.3. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 7.1) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 7.1) an diesen Gesellschaften;
  - 7.4. Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.  
Zu Punkt 7.1 bis 7.3 wird festgelegt, dass bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten werden.
8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung liegenden Ursache entstehen.

9. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
  - 9.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
  - 9.2. Bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Beförderung oder Bearbeitung entstehen;
  - 9.3. Jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
10. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten; Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Russ, Staub usw.). Insbesondere sind auch Schadenersatzverpflichtungen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Pilzbefall (z.B. Schimmelbildung) ausgeschlossen.
11. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern.
12. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
13. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die unmittelbar oder mittelbar auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
14. Schadenersatzverpflichtungen wegen genetischer Schäden, ferner Schäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder sonstigen Leistungen sowie Schäden durch gentechnisch behandelte Erzeugnisse (auch Abfälle).
15. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
16. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **Artikel 15. Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf in **Österreich** eingetretene Versicherungsfälle.
2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

#### **Artikel 16. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes**

1. Die Versicherung erstreckt sich auf **Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes** eingetreten sind.
2. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren **Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt**, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem **Personenschaden** durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

#### **Artikel 17. Versicherungssumme**

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt den auf der Versicherungspolize ausgewiesenen Betrag und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.  
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 12 Punkt 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als Versicherungsfall. Ferner gelten als Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der Versicherungssumme.
3. An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer **Rentenzahlungen** zu leisten oder übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen zu demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt (Rententafel).
5. Rettungskosten; Kosten
  - 5.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
  - 5.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
  - 5.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Strafverfahren. Kosten gemäß Punkt 5.1 bis 5.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### **Artikel 18. Versicherungsschutz für Schäden durch die Verunreinigung von Erdreich und Gewässern**

1. **Begriff**  
Verunreinigung ist jede durch Eindringen (Einsickern) oder Einbringen von Stoffen verursachte Veränderung der biologischen, chemischen oder physikalischen Beschaffenheit des natürlichen Erdreiches (Erde, Sand, Kies, Schotter, Fels usw.) oder von Gewässern (stehende oder fließende Gewässer, Grundwasser, Brunnen, Kanäle und dergleichen).
2. **Versicherungsschutz für Personenschäden**  
Für Personenschäden, die als Folge einer Verunreinigung gemäß Punkt 1 eintreten, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des gegenseitlichen Versicherungsvertrages.
3. **Versicherungsschutz für Sachschäden**  
Für Sachschäden, die als Folge einer Verunreinigung gemäß Punkt 1 eintreten – einschließlich des Schadens am Erdreich oder an den Gewässern sowie darauf zurückführender Vermögensschäden - besteht Versicherungsschutz bis zu dem in der Polize vereinbarten Betrag.

### 3.1. **Versicherte Risiken**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf sämtliche von der versicherten Liegenschaft ausgehende und nicht gewerblich oder betrieblich verursachte Verunreinigungen.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Verunreinigung vorerst auf das Erdreich des Grundstückes des Versicherungsnehmers beschränkt ist und eine Verunreinigung des Grundwassers oder benachbarter Grundstücke noch nicht erfolgt ist und eine solche Verunreinigung auch nicht unmittelbar droht; in diesem Fall ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die durch das Ausheben, Verbringen und Entsorgen des verunreinigten Erdreiches sowie von verunreinigten Gebäudeteilen entstehen. Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der versicherten Sanierungsmaßnahmen bestand, sind nicht versichert. Schäden am eigenen Gebäude des Versicherungsnehmers durch Mineralölaustritt sind mitversichert.

Für jede Änderung, Erweiterung oder Erneuerung der versicherten Risiken besteht nur Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

### 3.2. **Umfang des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die auf die versicherten Risiken zurückzuführen sind und die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden plötzlichen Ursache sind, auch wenn diese Sachschäden allmählich eintreten. Insoweit ist Artikel 14 Punkt 10 nicht anzuwenden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Artikel 12 Punkt 2 auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG BGBl. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Ansprüchen von Entschädigungen und Beiträgen auf Grund des § 117 WRG oder ähnlicher rechtlicher Verpflichtungen.

### 3.3. **Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet:

- Anlagen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre (bei Abwasserbeseitigungsanlagen alle zwei Jahre) – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – muss die gesamte Anlage durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzten Überprüfung.

- Abwasser ist in eine Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen.

Abwasser ist das Wasser, das durch häuslichen, kommunalen, gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt und dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist. Jauche gilt nicht als Abwasser.

Abwasserbeseitigungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, durch welche die im Bereich des Eigentümers der Anlage anfallenden Abwässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden. Abwasser ist vor seiner Einbringung in die Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichenfalls so vorzubehandeln, dass es den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen kann.

Außerdem ist die Entgiftung, Neutralisierung oder Reinigung der genauen Kontrolle zu unterziehen.

### 3.4. **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens.

## **Artikel 19. Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers**

### **1. Obliegenheiten**

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden – soweit nicht anders vereinbart ist – bestimmt:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 1.3.1. Der Versicherungsfall;
- 1.3.2. Die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.3.3. Die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 1.3.4. Alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
  - 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
  - 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
  - 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

### **2. Vollmacht des Versicherers**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

**Abschnitt C. Anhang**

**Anhang 1 Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

- § 6.** (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
- § 62.** (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.